

# Mit Sicherheit entsorgen

Mit jeder Operation entsteht Abfall, der fachgerecht entsorgt werden muss. Die meisten Abfälle aus Zahnarztpraxen dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden. Ab jetzt und zukünftig werden in den Praxen verstärkte Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Deponienverordnung und der Abfall-Ablagerungsverordnung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) durchgeführt.

Kristin Jahn/Leipzig

■ Durch die in der Oralchirurgie besonders häufig anfallenden Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 180101 „Scharfe und spitze Gegenstände“, wie Skalpelle und Kanülen, kann es zu Stich- und Schnittverletzungen der Arbeiter am Abfall-Sortierband kommen, so dass die Behandlungsanlagen die Annahme dieser Abfälle auszuschließen haben. Bereits in der Zahnarztpraxis entstehen Risiken bei der Entsorgung dieser Abfälle, wenn keine stoß- und stichfesten Behälter zur Sammlung verwendet werden. Häufig werden für spitze und scharfe Gegenstände alte Kunststoffkanister von verschiedensten Produkten zu Sammelbehältern umfunktioniert. Die Öffnungen zum Einfüllen sind meist zu klein und der Behälter zu dünnwandig. Stichverletzungen sind vorprogrammiert und passieren leider auch sehr häufig.

Auch bei Tupfern, Mullbinden, Einweghandschuhen und anderen Abfällen, die mit Blut kontaminiert sind, ist

eine Sortierung unter hygienischen Gesichtspunkten untersagt, also eine Entsorgung über den Hausmüll ebenfalls ausgeschlossen. Diese Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 („Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“) müssen wie die Skalpelle und Kanülen vor der Entsorgung mechanisch und biologisch vorbehandelt werden.

## Konzept aus einer Hand

Die Antwort auf die Frage nach einer rechtssicheren, unkomplizierten und umweltfreundlichen Entsorgung dentaler Abfälle bieten die meisten Dentaldepots. Über den dentalen Fachhandel können die Zahnärzte ihre Abfälle schnell, günstig und ohne Vertragsbindung entsorgen. Ganz konkret heißt das, dass der Zahnarzt oder die

## „Rechtlich bleibt der Zahnarzt verantwortlich ...“

Der Zahnarzt bohrt, der Patient spült den Mund aus, ein Gemisch aus Wasser und Resten der alten Amalgamfüllung verschwindet im Ausguss und landet – für die Beteiligten unsichtbar – über den Amalgamabscheider in einem Amalgamauffangbehälter. Die Behandlung wird abgeschlossen, „Der Nächste bitte!“ Fall erledigt? Nein.

Gedanklich zumeist fern vom „Kerngeschäft“ des Zahnarztes und dennoch allgegenwärtig entsteht mit diesem simplen Vorgang eine komplexe öffentlich-rechtliche Verantwortung des Zahnarztes für die in seiner Praxis anfallenden Amalgamabfälle. Daher ist es angezeigt, sich mit dieser auseinanderzusetzen und auf die damit verbundenen Risiken organisatorisch zu reagieren.

Zunächst einmal ist das an den Behandlungsplätzen anfallende Abscheidegut nach der Abwasserverordnung in einem geeigneten Behälter aufzufangen. Bei dem in dem Sammelbehälter aufgefangenen amalgamhaltigen Schlamm handelt es sich nach der Klassifizierung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) um sogenannte „gefährliche Ab-

fälle“, die gemäß Verzeichnis der einschlägigen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit dem Abfallschlüssel 18 01 10\* – „Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin“ bezeichnet werden. Die Verwertung dieser Abfälle muss nach dem KrW-/AbfG schadlos, also ohne Gefährdung anderer Rechtsgüter, erfolgen. Ferner sind diverse Sonderanforderungen zu erfüllen. Unter anderem sind Entsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen und für das Einsammeln und Befördern ist eine Transportgenehmigung nach der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) erforderlich. Bei der Verbringung auf Deponien sind zudem die Nachweispflichten der Deponieverordnung (DepV) zu beachten. Das klingt kompliziert, ist es auch. Insoweit ist gut nachzuvollziehen, wenn der betroffene Zahnarzt, der seine Sammelbehälter einem Entsorger oder der Post zur Versendung an einen Entsorger übergibt, sich freut, das Problem los zu sein. Vermeintlich. Denn wer das tut, hat sich oftmals zu früh gefreut.





Spezielle Entsorgungsbehälter gewährleisten Sicherheit und minimieren die Verletzungsgefahr.

Helferin die Entsorgungsbehälter vom zertifizierten Entsorgungsdienstleister geliefert bekommt und den Abholauftrag auslöst, wenn die Behälter gefüllt sind. In den meisten Fällen wird die Versandbox mit den vollen Entsorgungsbehältern innerhalb von 24 Stunden gegen eine Neue ausgetauscht. Die Behälter in der Versandbox sind entsprechend des jeweiligen Entsorgungsaufkommens individuell für jede Praxis in unterschiedlichen Grundausstattungen zusammengestellt.

Nach Abholung erhält die Praxis den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung, mit dem sie ihrer Dokumentationspflicht nachkommen kann. Dieses ganzheit-

liche Entsorgungskonzept hat für den Zahnarzt zwei wesentliche Vorteile: Er kann einen ihm bereits bekannten Ansprechpartner, sein Dentaldepot, mit der Entsorgung betrauen und der Aufwand zur umweltbewussten Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist denkbar klein. Für die Abwicklung aller operativen Tätigkeiten ist die enretec GmbH zuständig, die von den Dentaldepots mit der Entsorgung der dentalen Abfälle beauftragt wird.

### Gefährliche Abfälle gesondert entsorgen

Als gefährlich eingestufte Abfälle wie Gewebereste, Blutkonserven oder Behältnisse mit flüssigen Blutprodukten sind grundsätzlich einer gesonderten Entsorgung zuzuführen, deren Nachweis vorliegen muss. Der dafür spezialisierte Entsorger muss den Abfall mit dem Abfallschlüssel 18 01 02 in entsprechend zugelassenen Behältnissen lagern und über eine zugelassene Verbrennungsanlage entsorgen. ■

### KONTAKT

#### enretec GmbH

Kanalstraße 17

16727 Velten

E-Mail: [info@enretec.de](mailto:info@enretec.de)

Web: [www.enretec.de](http://www.enretec.de)

Rechtlich bleibt neben den einzelnen in der „Entsorgungskette“ Beteiligten (z.B. Transporteur, Entsorgungsbetrieb, Deponiebetreiber etc.) für die Einhaltung der diversen abfallrechtlichen Pflichten auch der jeweilige Zahnarzt verantwortlich. Diese Verantwortung entspringt dem durch das KrW-/AbfG statuierten Verursacherprinzip und besagt, dass die Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle insgesamt im Einklang mit den abfallrechtlichen und allen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen muss. Der verantwortliche Zahnarzt darf zwar Dritte mit der Erfüllung der entsprechenden Pflichten beauftragen, seine Verantwortlichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten bleibt aber unverändert bestehen. Das bedeutet: Es kann zwar die Aufgabenerfüllung delegiert werden, nicht aber die Verantwortung. Der Zahnarzt unterliegt einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung. Beauftragt er überdies z.B. noch einen Transporteur, der die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, oder gibt er die Amalgamauffangbehälter mit der normalen Post auf, verletzt er die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Die Verletzung der gesetzlichen Vorgaben erfüllt in der Regel die Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten nach den einschlägigen Verordnungen und dem KrW-/AbfG und ist bußgeldbewehrt.

Bezüglich des Versendens von Amalgamauffangbehältern mit der Post ist zu ergänzen, dass die Postunternehmen die Beförderung derartiger Abfälle normalerweise über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen. Wird gleichwohl ein Abfallbehälter aufgegeben, ohne dass eine Erklärung über den Inhalt erfolgt, kommt in der Regel kein Beförderungsvertrag zustande – verbunden mit dem Risiko, dass der Absender für etwa resultierende Schäden haftet.

Um die genannten Risiken zu vermeiden, ist es angeraten, sich über den dentalen Fachhandel nach einem rechtssicheren Entsorgungsweg zu erkundigen. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, wie z.B. die enretec GmbH, sind auf die Entsorgung von medizinischen Abfällen in speziellen Rücknahmesystemen spezialisiert. Sie leisten Gewähr dafür, dass die Transport- bzw. Entsorgungskette – von der Zahnarztpraxis bis zur Verwertung oder Deponierung – lückenlos den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die entsprechenden Zertifikate des Entsorgungsunternehmens sollte der Zahnarzt sich im Zweifelsfall vorlegen lassen.

RA Dr. Michael Burrak/Berlin